



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.299/25-I 2/92

An das
Präsidium des Nationalrats

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

G E S E T Z E N T W U R F	
25	-GE/19-92
Datum: 1 3. APR. 1992	
16. April 1992 <i>Paul</i>	
Verteilt	

Dr. Stumpf

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums
für Justiz zum Entwurf einer Markt-
ordnungsgesetz-Novelle 1992;
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschliebung des Nationalrats vom 6.7.1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

7. April 1992

Für den Bundesminister:

i.V. FEITZINGER

Paul



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.299/25-I 2/92

An das
Bundesministerium
für Land- und Forstwirtschaft

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Entwurf einer Marktordnungsgesetz-
Novelle 1992;
Begutachtungsverfahren.

zu GZ 17.100/04-I A 7/92

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 9.3.1992 zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. II Z 59 (§ 88 Abs. 1):

1. Die neu aufgenommene Bestimmung, daß auch der Versuch der Tathandlungen nach § 88 Abs. 1 strafbar sein soll, sollte besser in einem eigenen Absatz geregelt werden. An der im Entwurf vorgesehenen Stelle kann eine solche Bestimmung leicht übersehen werden, zumal auch in den Erläuterungen mit keinem Wort auf diese neue Bestimmung eingegangen wird.

2. Wie schon in der Stellungnahme zum Entwurf einer Marktordnungsgesetz-Novelle 1991 wird neuerlich darauf hingewiesen, daß mit einer Subsidiaritätsklausel nicht erst die Bestrafung, sondern schon das Zustandekommen

- 2 -

eines Verwaltungsstraftatbestandes ausgeschlossen werden soll, wenn die Tat einen gerichtlich strafbaren Tatbestand verwirklicht. Die Subsidiaritätsklausel sollte daher besser an den Beginn des Abs. 1 gestellt werden, dessen Einleitungssatz wie folgt lauten könnte:

"(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer ...".

Die Strafdrohungen könnten der Übersichtlichkeit halber ebenfalls in einem eigenen Absatz geregelt werden.

3. Um zu vermeiden, daß die Strafbestimmung im Lichte der neueren Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (insbesondere Erkenntnis vom 29. 9. 1989, GZ 7/89-15) allenfalls mit einer Verfassungswidrigkeit behaftet ist, wird empfohlen, zusätzlich zum Multiplikator des verkürzten Betrages noch eine objektive höchstzulässige Geldstrafengrenze festzulegen, die jedenfalls nicht überschritten werden darf. Eine solche Höchstgrenze sollte - wie auch dem Rundschreiben des BKA vom 22.12.1991, GZ 601.468/1-V/2/90, über die Gestaltung und das zulässige Höchstmaß von Geldstrafen zu entnehmen ist - nicht über 800 000 S liegen. Entsprechend Pkt. IV. zweiter Absatz dieses Rundschreibens wäre wohl auch eine Abstufung der Geldstrafen je nach Schuld (Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit) zweckmäßig.

7. April 1992

Für den Bundesminister:

i.V. FEITZINGER

